

Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode

Protokoll Nr. 15/16

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“**

Kurzprotokoll

16. Sitzung

Öffentliche Sitzung

**Berlin, 15. Dezember 2004, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**

Sitzungssaal: E.700

Vorsitz: Dr. Michael Bürsch, MdB

Tagesordnung:

1. Öffentliches Expertengespräch zum Thema
Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte
2. Verschiedenes

Der **Vorsitzende** eröffnet die 16. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“. Einziger Tagesordnungspunkt der Sitzung sei das Thema Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte. Hierzu seien neben den Vertretern der Bundesländer auch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesverband der Unfallkassen sowie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft eingeladen worden. Entschuldigt für diese Sitzung hätten sich die Vertreter aus den Ländern Saarland, Sachsen und Thüringen.

Der Unterausschuss habe im Dezember 2003 zu dieser Thematik bereits eine öffentliche Sitzung durchgeführt. Zu dem damaligen Zeitpunkt hatten lediglich zwei Bundesländer Rahmenverträge zum subsidiären Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen. In diesem Bereich sei in der Zwischenzeit erfreulicherweise festzustellen, dass vier weitere Bundesländer diesem Beispiel gefolgt seien und ebenfalls Rahmenverträge mit privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben. Auch die Bundesregierung habe mit dem Gesetz zur Erweiterung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen eine Empfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ umgesetzt und den Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte ausgeweitet. Das Gesetz werde am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Der Unterausschuss räume dem Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte auch weiterhin eine hohe Priorität ein. Ziel der heutigen Sitzung sei, bisherige Praxiserfahrungen auszutauschen sowie Probleme und Entwicklungen zu diskutieren, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz noch bestünden.

Dr. Thomas Molkentin (BMGS) referiert, dass das angesprochene Gesetz drei Gruppen von ehrenamtlich Tätigen neu in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbeziehe. Es handle sich dabei 1. um Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII), 2. die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII) sowie 3. um gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, denen die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung eröffnet worden sei (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB

VII). Im religiösen Bereich sei der Unfallversicherungsschutz bisher auf den Kernbereich der Religionsausübung sowie auf die Mitarbeit in gewählten Gremien beschränkt gewesen. Kein Versicherungsschutz habe jedoch für kirchliche Organmitglieder bestanden, die bei nicht originär kirchlichen Arbeiten verunfallten. Ein Beispiel hierfür sei, dass sich ein Kirchenvorstandsmitglied während eines Gemeindegrillfestes die Hand verbrenne. Ab 2005 seien auch diejenigen versichert, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, unabhängig davon, ob dies direkt für die Religionsgemeinschaft geschehe oder mittelbar als Vereinsmitglied. Aus dem Bereich der Kirchen habe das Bundesministerium zu dem Gesetz bereits zahlreiche positive Rückmeldungen erhalten. Beide Kirchen wollten im Februar 2005 gemeinsam Empfehlungen verabschieden, wie mit den neuen, durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten umgegangen werden solle.

Viele Städte und Gemeinden setzten in der Zwischenzeit verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung der kommunalen Infrastruktur. Damit sei eine Vereinsmitgliedschaft, die in der Vergangenheit den Versicherungsschutz habe scheitern lassen, unschädlich für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes. Im Auftrag der Gemeinde würden Engagierte tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handele. Zum Beispiel: Die Gemeinde lässt durch unbezahlte freiwillige Arbeit ein Gemeinschaftshaus errichten, stellt aber die Baumaterialien. Gehe das Projekt von den Engagierten aus, so könne die Gemeinde den Unfallversicherungsschutz dadurch herstellen, dass sie im Vorfeld ausdrücklich hierzu ihre Einwilligung erteilt. In besonderen Fällen, z. B. wegen Dringlichkeit des Handelns, könne die Zustimmung auch noch (schriftlich) nachträglich erteilt werden, wenn sich die Kommune das Projekt noch zu Eigen machen wolle. Den Kommunen sei hierdurch ein Stück Ermächtigung erteilt worden. Schätzungen gingen davon aus, dass sich im kommunalen Bereich 300.000 neue Versicherungsverhältnisse begründeten.

Bei der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger, z. B. Vorstand eines Vereins, Kassenwart, Sportwart, habe die Bundesregierung insbesondere die Sportvereine im Blick gehabt. Im Sportbereich bestehe für ehrenamtlich Tätige nur in begrenztem Umfang Versicherungsschutz, so für Übungsleiter. Ab 2005 könnten sich darum generell auch gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen freiwillig versichern.

Für diese freiwillige Versicherung müsse ein Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger gestellt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung rechne im Bereich des Sports mit ca. 500.000 neuen Versicherten. Bei den Beratungen zu diesem Teil des Gesetzes sei häufig angemerkt worden, dass es noch mehr ehrenamtlich Tätige im Sport gebe, für die eine Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung wünschenswert sei, z. B. die Schiedsrichter. Für diesen Personenkreis bleibe abzuwarten, ob im Wege der Rechtsauslegung Lücken geschlossen werden könnten. Käme es zu einer Einbeziehung des Personenkreises Schiedsrichter, entstünden dem Sport zwangsläufig zusätzliche Kosten. In naher Zukunft sei jedoch nicht geplant, eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen herbeizuführen.

Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen, die sich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege engagierten, seien auch weiterhin beitragsfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII pflichtversichert.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung habe das ganze Spektrum der Wirkungen der sozialen Unfallversicherung im Ehrenamt in einer Broschüre und als Download veröffentlicht, weshalb er hier nicht weiter auf Details eingehen wolle. Zudem sei ein Bürgertelefon zum Thema „Unfallversicherung im Ehrenamt“ eingerichtet worden, das unter der Nummer 01805/99 66 05 erreicht werden könne.

Der **Vorsitzende** äußert sich zufrieden darüber, dass dieser Teil der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission umgesetzt worden sei. Damit sei der Schutz der Engagierten deutlich verbessert worden. Er bitte zu diesem Thema auch aus Sicht der Unfallkassen um einen Kommentar.

Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen) erklärt, dass die Unfallkassen zurzeit damit beschäftigt seien, die rechtliche Tragweite der neuen Vorschriften zu prüfen. Die Unfallkassen hätten darum auch noch keine Empfehlungen formuliert. Es sei aber beabsichtigt, für die Kommunen Handreichungen herauszugeben, die mit dem kirchlichen Bereich und andererseits mit dem Bereich der Verwaltungsberufsgenossenschaften abgestimmt seien, so dass eine einheitliche Auslegung gewährleistet werde. Für die Landesunfallkassen sei die

neue Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 interessant, in der durch Satzungsrecht weitere Bereiche des Ehrenamtes bzw. bürgerschaftlichen Engagements für den Versicherungsschutz erschlossen werden könnten. Es gelte nun im Benehmen mit den Ländern vor dem Hintergrund bestehender oder zumindest in der Diskussion befindlicher Rahmenregelungen zu überlegen, wo noch Lücken im Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte bestünden und in welchem Umfang sie geschlossen werden könnten. Das Gesetz biete hierfür Spielraum.

Lücken im Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte gebe es nach wie vor, wenngleich sie nicht überschätzt werden dürften. Zu finden seien diese z. B. unterhalb der Zustimmung der Gemeinde. Es gebe Bürgerinitiativen, die in ihrem Tun dem öffentlichen Interesse und dem kommunalen Interesse dienten, aber nicht die formalen Voraussetzungen erfüllten, die das Gesetz nenne. Lücken gebe es darüber hinaus vor allem bei den Vereinstätigkeiten, denn die Wahlamtsinhaber bestimmten das Vereinsleben nicht allein. Wahrscheinlich bestünden in diesem Zusammenhang auch Lücken bei dem Versicherungsschutz im Bereich Naturschutz, Umweltschutz, Bildung, Erziehung, Kultur, Denkmalpflege usw.

Ein dritter Bereich, in dem Lücken vorhanden sein könnten, betreffe das familiäre Umfeld, z. B. bei der Betreuung von kranken oder pflegebedürftigen Personen. Es gebe zwar einen Unfallversicherungsschutz, doch dieser lehne sich an die engen Bestimmungen des SGB XI an. Insgesamt stelle sich also die Frage, ob der Wille des Gesetzgebers diese Fälle einbeziehe oder nicht.

Der **Vorsitzende** bittet, da es im Moment keine Fragen zu dem Thema gesetzliche Unfallversicherung gebe, zuerst die Ländervertreter aus Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz über ihre Erfahrungen mit den Rahmenverträgen zu berichten.

Manfred Husemann (Hessische Staatskanzlei) referiert, dass das Land Hessen seit Januar 2003 Rahmenverträge für einen subsidiären Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für Ehrenamtliche habe. Hessen habe im Bereich Unfallversicherung ein Netz gespannt, das im Falle eines Falles alle freiwillig Aktiven auffange, die nicht über die gesetzliche Unfallversicherung oder eine Vereinsunfallversicherung geschützt seien und somit keinen anderen Versicherungsschutz hätten. Dies gelte besonders für eine Vielzahl von kleinen Initiativen und Or-

ganisationen, die wegen fehlender finanzieller Mittel keinen Unfallversicherungsschutz für ihre Mitglieder abgeschlossen hätten. Die Unfallversicherung aus dem Rahmenvertrag habe jedoch bei weitem nicht den Leistungsumfang wie die gesetzliche Unfallversicherung.

Im Haftpflichtbereich würden Schäden, die ehrenamtlich Tätige ohne Leistungs- und Aufsichtsfunktionen in Ausübung ihres Ehrenamtes verursachten, über die private Haftpflichtversicherung ersetzt. Engagierte in Leitungsfunktionen schütze die private Haftpflichtversicherung jedoch nicht. Diese Lücke werde über den Rahmenvertrag geschlossen. Er wolle auf weitere Details nicht weiter eingehen, da diese ausführlich dokumentiert und nähere Informationen zu den Rahmenverträgen im Internet abrufbar seien.

Im Bereich Unfallversicherung seien bisher fünf Schadensfälle gemeldet worden. Allerdings sei bisher kein einziger Leistungsfall eingetreten. Im Haftpflichtbereich seien sechs Schäden gemeldet worden. Die gesamte Schadenssumme habe 2.500 Euro betragen.

Zurzeit sei das Land dabei, aufgrund der vorliegenden Erfahrungen, Verbesserungen mit dem Versicherungsträger abzustimmen. Zukünftig solle im Bereich Unfallversicherung jedes Engagement, das in Hessen stattfindet oder von Hessen ausgeht, unter den Versicherungsschutz fallen. Bisher seien nur die Engagierten geschützt gewesen, die ihren Wohnsitz in Hessen hatten. Im Bereich Haftpflicht solle der bisherige Selbstbehalt von 500 Euro auf 100 Euro gesenkt werden. Des Weiteren werde der Rahmenvertrag Haftpflichtversicherungsschutz auch aus sozialen Gründen für diejenigen geöffnet, die z. B. aus finanziellen Gründen keine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätten. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch nicht geplant, die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämien zu ändern.

Das Land Hessen habe eine intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um auf die Rahmenverträge aufmerksam zu machen. Dass diese Bemühungen erfolgreich gewesen seien, zeigten auch die Ergebnisse des zweiten Freiwilligensurveys, wonach Versicherungsfragen für die Engagierten in Hessen nur noch eine geringe Rolle spielten.

Thomas Böhme (Niedersächsische Staatskanzlei) berichtet, dass das Land Niedersachsen am 1.10.2003 die Rahmenverträge zur Verbesserung des Versicherungsschutzes für Ehrenamtli-

che abgeschlossen habe. Man habe sich inhaltlich an den Verträgen aus Hessen orientiert, so dass vieles praktisch identisch sei und er sich darum eine Wiederholung spare. Lediglich den Selbstbehalt habe das Land Niedersachsen von vornherein auf 250 Euro festgesetzt. Eine weitere Absenkung des Selbstbehalts sei nach den vorliegenden Erfahrungen auch bei eventuellen Nachverhandlungen mit der Versicherung nicht vorgesehen. Ansonsten habe man sich bei den Versicherungsregelungen und Leistungen daran orientiert, was z. B. Wohlfahrtsverbände oder karitative Organisationen ihren Vereinsmitgliedern anböten.

Nach etwa einem Versicherungsjahr seien keine gravierenden Schadensfälle weder im Unfall- noch im Haftpflichtbereich bekannt geworden. Im Bereich Unfallversicherung seien vier Fälle gemeldet worden. Davon lag einer vor dem In-Kraft-Treten des Rahmenvertrages und bei den anderen drei Fällen werde zurzeit geprüft, ob der Rahmenvertrag zum Tragen komme oder die Berufsgenossenschaft bzw. die Unfallversicherungskasse auf kommunaler Ebene zuständig sei. Die Schadenssumme betrage insgesamt ca. 5.000 Euro. Auch im Bereich Haftpflicht sei keine nennenswerte Schadenssumme aufgetreten.

Das zeige, dass das bürgerschaftliche Engagement nicht zu den unfall- oder schadensträchtigen Betätigungen gehöre. Das halte er für grundsätzlich positiv. Auch das Land Niedersachsen habe eine intensive Öffentlichkeitsarbeit über die bestehenden Versicherungsverträge betrieben. Zudem hätte nach dem Abschluss der Rahmenverträge das Versicherungsunternehmen eine Hotline geschaltet, die auftretende Fragen beantworte. Er könne in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Ergebnisse des zweiten Freiwilligensurveys verweisen, wonach sich der weitaus größte Teil der Engagierten in Versicherungsfragen durch das Land Niedersachsen aufgenommen fühle. Er sei der Auffassung: Wenn der Staat von seinen Bürgern die Übernahme von Verantwortung erwarte, dann müsse er auch für die richtigen Rahmenbedingungen sorgen. Dies sei durch das Land Niedersachsen geschehen und werde dementsprechend von den Bürgern honoriert. Unter der Internetadresse www.freiwilligenserver.de biete die Niedersächsische Landesregierung weitere Informationen zum Versicherungsschutz an. Zusätzlich halte man periodisch die Organisationen dazu an, kontinuierlich über den bestehenden Versicherungsschutz zu informieren.

Er sei, wie auch die anderen Landesvertreter der Auffassung, dass die Rahmenverträge eine Vereinshaftpflicht- oder private Vereinsunfallversicherung nicht ersetzen sollten. Diese müssten Vereine, Selbsthilfegruppen oder andere Initiativen mit Vereinsstrukturen auf jeden Fall abschließen, um den Verein selbst sowie die Mitglieder abzusichern. Dass das Land hier nicht die Prämien für den Versicherungsschutz von Vereinen, Organisationen und Verbänden übernehmen könne, mache allein die Tatsache deutlich, dass z. B. der Landessportbund Niedersachsen etwa 5 Mio. Euro an Versicherungsprämie im Jahr bezahle. In Gesprächen mit Vereinen, Verbänden und Initiativen weise er immer wieder auf die geringen Kosten hin, die beim Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung entstünden. Bei 100 Mitgliedern lägen diese bei etwa 100 Euro im Jahr. Ein Betrag, den er durchaus für bezahlbar halte.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Rahmenverträgen hätten gezeigt, dass befürchtete Risiken für die Versicherungsunternehmen nicht eingetreten seien. Zurzeit beliefen sich die Kosten für die Versicherungsprämien der Rahmenverträge auf knapp unter 100.000 Euro pro Jahr. Das Land Niedersachsen habe sich entschlossen, ein weiteres Jahr den Versicherungsverlauf zu beobachten, bevor mit dem Versicherungsträger über Anpassungen im Versicherungsumfang oder bei den Prämien gesprochen werde. Es sei bereits heute abzusehen: Wenn sich die Schadensfälle und –summen nicht gravierend änderten, werde das zumindest Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämie haben.

Dr. Frank Heuberger (Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz) erklärt, nach seinem Eindruck sei die Kenntnis über die Versicherungssituation für bürgerschaftlich Engagierte zwar besser geworden, aber immer noch nicht so, wie sie eigentlich sein sollte. Das Land Rheinland-Pfalz habe ebenfalls intensiv über die vorhandenen Rahmenverträge durch alle möglichen Medien informiert. Die hierzu in einer Auflage von 30.000 Exemplaren gedruckte Broschüre sei bereits weitgehend verteilt. Zwar gebe es auch weiterhin Informationsbedarf, aber die Ergebnisse des zweiten Freiwilligensurveys zeigten auch für Rheinland-Pfalz, dass Versicherungsfragen nicht mehr an erster Stelle der Probleme bei den Engagierten stünden.

Rheinland-Pfalz habe es bei der Konzeption der Rahmenverträge leichter gehabt, da es sich an Vorbildern orientieren konnte. Die Punkte, bei denen Hessen jetzt Veränderungen herbeiführe, seien beim Abschluss in Rheinland-Pfalz bereits berücksichtigt worden (Selbstbehalt 50

Euro, Territorialprinzip). Es seien zudem alle ehrenamtlich Tätigen abgesichert und nicht nur die, die Leitungsfunktionen inne hätten. Diese Regelung ziele im Besonderen auf die kleinen, rechtlich nicht selbstständigen Vereine, bei denen es in der Regel keine eindeutige Unterscheidung zwischen Leitungsfunktionen und den ehrenamtlich Aktiven gebe.

Die Rahmenverträge bestünden seit Januar 2004, und bis Oktober 2004 seien drei Haftpflichtschadensfälle und fünf Schadensfälle im Bereich Unfall - alles PKW-Unfälle - gemeldet worden. PKW-Versicherungen seien jedoch nicht in den Rahmenverträgen enthalten. Diese Situation habe man zum Anlass genommen, mit dem Versicherungsunternehmen über eine neue Prämiengestaltung zu verhandeln. Als Ergebnis dieser Gespräche gelten ab Januar 2005 geringere Prämienätze. Er halte dieses Vorgehen für durchaus legitim, da im Falle größerer Schadenssummen auch das Versicherungsunternehmen auf eine Prämienanpassung drängen würde.

Er wolle zum Abschluss noch eine Bemerkung im Zusammenhang mit der Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung machen. Herr Finkenzeller habe gesagt, dass die Gruppe der nicht gewählten Ehrenamtsvertreter, die aus der Versicherung herausfielen, zahlenmäßig gering sei. Hier sei er anderer Auffassung. Gerade mit Blick auf die vielen Projekte, Initiativen und Gruppen, die sich oft nur zeitweise oder punktuell für eine Sache einsetzten, halte er diese für zahlenmäßig relativ groß. Er wolle darum - vorsichtig formuliert - vorschlagen, ob nicht gemeinsam mit dem Bundesverband der Unfallkassen und/oder den Landesunfallkassen darüber verhandelt werden könne, diese bisher nicht versicherte Gruppe nachträglich in die Versicherung aufzunehmen. Gelänge dies, wäre ein Rahmenvertrag Unfallversicherung nicht mehr nötig. Seiner Auffassung nach käme eine solche Regelung besonders den neuen Bundesländern zugute, da diese aufgrund ihrer finanziellen Situation massive Schwierigkeiten haben, die geforderten Versicherungsprämien zu bezahlen. Blicke nur die Haftpflichtversicherung übrig, reduziere sich zwangsläufig auch die Versicherungsprämie. Damit ergäbe sich die Möglichkeit, dass der Versicherungsschutz der bürgerschaftlich Engagierten in allen Bundesländern verbessert werden könnte.

Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen) erwidert, dass sich seine Bemerkung über den relativ kleinen Kreis nicht versicherter Ehrenamtlicher auf den kommunalen Bereich

bezogen habe. Bereits in der Vergangenheit habe hier ein komfortabler Versicherungsschutz bestanden, der noch weiter verbessert worden sei. Im Bereich Vereine gebe es in der Tat Lücken und er könne sich vorstellen, über neue Satzungsregelungen den Landesunfallkassen die Möglichkeit zu geben, diese Lücken zu schließen. Es gebe zwar noch kein abschließendes Meinungsbild, aber er könne von einer positiven Grundstimmung berichten. Der Abstimmungsprozess mit den Mitgliedern sei noch nicht abgeschlossen und daher könne er noch kein Modell präsentieren. In diesem Zusammenhang müsse auch mit den Ländern gesprochen werden, da diese die Erweiterung bezahlen müssten. Aus diesem Grunde stimme er der Auffassung von Herrn Dr. Heuberger im Prinzip zu.

Dr. Thomas Molkentin (BMGS) bestätigt die von Dr. Heuberger gemachte Einschätzung, dass die Versicherungen durch die Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung verhandlungsbereiter seien. Insbesondere aus dem Bereich des Sports hätte das BMGS bereits entsprechende Hinweise, da hier jetzt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung möglich sei.

Beim kommunalen Bereich verweise er auf die durch das Gesetz bestehenden Möglichkeiten. Der Versicherungsschutz sei durch die Option „mit Zustimmung der Kommune“ massiv erweitert worden. Dem brauche nur Rechnung getragen zu werden.

Herrn Böhme wolle er noch fragen, ob bei den von ihm geschilderten Schadensfällen und Prüfungen nicht die Gefahr bestehe, dass die Zuständigkeitsprüfung auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werde. Wie verhalte sich das Land Niedersachsen in solchen Fällen?

Thomas Böhme (Niedersächsische Staatskanzlei) bekräftigt, dass die Rahmenverträge genau aus diesem Grund abgeschlossen worden seien, damit Zweifelsfälle nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen würden. Das Land gehe allerdings nicht in eine Vorleistung, wenn die Berufsgenossenschaft sich noch in der Prüfung befinde. Er bemühe sich aber, wenn er einen solchen Fall auf den Tisch bekomme, jeweils schnell eine Lösung herbeizuführen.

Abg. **Dieter Grasedieck** (SPD) fragt Herrn Dr. Heuberger, da dieser immer nur von bürgerschaftlich Engagierten gesprochen habe, ob Selbsthilfegruppen ebenfalls durch die Rahmenverträge erfasst würden.

Dr. Frank Heuberger (Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz) antwortet, dass Selbsthilfegruppen ebenfalls Versicherungsschutz genießen.

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass nach den Ergebnissen des zweiten Freiwilligensurveys und anderer Quellen nur etwa die Hälfte der Engagierten in Organisationen, Vereinen, Verbänden ihr Engagement ausübten. Die Anzahl der Selbsthilfegruppen habe z. B. in den letzten Jahren stark zugenommen.

Die Abfrage bei den übrigen Ländern ergibt folgendes Bild:

Siegfried Trede (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein) erklärt, dass er lediglich einen Kollegen vertrete und nicht umfassend informiert sei.

Der **Vorsitzende** erläutert zum Versicherungsschutz in Schleswig-Holstein, dass zur Unterstützung des Ehrenamtes auf Initiative des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes und der Landesregierung Schleswig-Holstein die Provinzial Nord Brandkasse AG ein Beratungs- und Berechnungsmodul für das Internet entwickelt habe. Ziel des Beratungsmoduls sei es, ehrenamtlich Aktive über ihre Haftungsrisiken im Rahmen des Engagements besser zu informieren und ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes einer Vereinshaftpflichtversicherung aufzuzeigen. Den Internet-Besuchern werde auch die Möglichkeit der Beitragsberechnung und Antragstellung geboten. Zielgruppen seien insbesondere kleinere Vereine, die noch keinen oder nur einen unzureichenden Versicherungsschutz für ihre Mitglieder hätten.

Er sei in der Sache Versicherungsschutz im Gespräch mit dem zuständigen Ministerium in Kiel. Es gehe auch darum, den Engagierten ein Signal zu geben, dass der Staat sich nicht aus seiner Verantwortung zurückziehe, sondern dass er seine Funktion als unterstützender Staat auch weiterhin wahrnehme, in diesem Fall zusammen mit der Versicherungswirtschaft.

Thomas Böhme (Niedersächsische Staatskanzlei) weist ergänzend noch darauf hin, dass Niedersachsen beim Abschluss der Rahmenverträge im Bereich Haftpflicht sichergestellt habe, dass auch verantwortlich Tätige in nicht eingetragenen Vereinen vom Versicherungsschutz

erfasst würden. Um den Versicherungsschutz zu erlangen, müsse lediglich nachgewiesen werden, dass die Mitglieder des Projekts, der Initiative o. ä. über einen längeren Zeitraum bereits häufiger zusammenkämen und dass transparente Strukturen vorlägen.

Petra Zwickert (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Nordrhein-Westfalen) führt aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 2004 zwei Sammelverträge für den Bereich Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen habe. Die Rahmenverträge orientierten sich inhaltlich an denen in Rheinland-Pfalz. Für beide Verträge seien im Jahr ca. 270.000 Euro an Versicherungsprämie zu entrichten.

Den Erfahrungen der anderen Länder folgend, habe man nach Bekanntgabe des Abschlusses für Fragen in diesem Zusammenhang ein Call-Center eingerichtet. Eine zusätzlich eingerichtete Hotline befasse sich speziell mit Fragen zu bereits entstandenen Schadensfällen. Beide Einrichtungen seien von den bürgerschaftlich Engagierten intensiv genutzt worden. Für Anfang 2005 sei vorgesehen, die Informationen über die Versicherung in Form von Flyern zu verteilen. Über das Internet könne zudem ein Merkblatt zum Versicherungsschutz in NRW abgerufen werden. Wie bereits angemerkt, lägen bereits erste Meldungen über Schadensfälle vor. Sie könne allerdings nicht sagen, ob diese tatsächlich unter die Rahmenverträge fielen oder nicht.

Das Thema Versicherungsschutz spiele vor Ort noch eine wichtige Rolle, ob aber fehlender Versicherungsschutz vom bürgerschaftlichen Engagement abhalte, bezweifle sie. Aus der heutigen Sitzung nehme sie jedoch den Hinweis mit, dass es notwendig sein werde, das Nebeneinander von gesetzlicher Unfallversicherung und subsidiärer Unfallversicherung aus dem Rahmenvertrag zu erläutern. Zu Beginn des Jahres 2005 sei geplant, über spezielle Informationsveranstaltungen gemeinsam mit den Multiplikatoren aus den Organisationen, Verbänden und Vereinen die neuen Versicherungsleistungen möglichst allen Ehrenamtlichen bekannt zu machen.

Alexander Schnurbusch (Senatskanzlei Berlin) erläutert, dass das Land Berlin die bestehenden rheinland-pfälzischen Verträge wortgetreu übernommen habe. Die Verträge werden in

Berlin zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Berlin habe allerdings vom Vertragsabschluss in NRW dergestalt profitieren können, dass dem Land gleiche Pro-Kopf-Prämien unterbreitet worden seien, so dass diese wesentlich günstiger ausfielen. Die Informationen über die Rahmenverträge würden sowohl durch Flyer als auch über das Internet (www.berlin.de) verbreitet.

Hardo Müggenburg (Sekretariat des Unterausschusses) referiert, dass die Saarländische Landesregierung beabsichtige, zum 1. Januar 2005 ehrenamtlich und freiwillig Tätige über entsprechende Rahmenverträge subsidiär abzusichern. Die Rahmenverträge orientierten sich weitgehend an den Modalitäten der Rahmenverträge in Hessen. Abweichend hiervon sei jedoch eine niedrigere Haftpflicht-Selbstbeteiligung vorgesehen sowie ein Versicherungsschutz aller ehrenamtlichen Tätigkeiten, die im Saarland stattfänden oder vom Saarland ausgingen. Nach zwei Jahren sei eine Überprüfung der Vertragsbedingungen vorgesehen.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass sich die Zahl der Rahmenverträge seit 2003 mehr als verdoppelt habe, was den bürgerschaftlich Engagierten sehr zugute komme.

Jens Bürger (Landesvertretung des Landes Baden-Württemberg in Berlin) erklärt, dass in Baden-Württemberg eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt worden sei, die sich mit dem Thema Versicherungsschutz befasse. Eine Bestandsaufnahme habe ergeben, dass ca. 1,7 Mio. Personen Nutznießer einer solchen Versicherung sein würden. Die Versicherungsprämie für diese Personenzahl belaufe sich auf ca. 150.000 bis 200.000 Euro im Jahr. Die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe lägen zurzeit der Staatskanzlei zur weiteren Prüfung vor.

Der **Vorsitzende** fragt, wie er die Erfolgsaussichten der Prüfung beurteile.

Jens Bürger (Landesvertretung des Landes Baden-Württemberg in Berlin) erklärt, dass er das nicht beurteilen wolle. In den letzten Monaten hätten in Baden-Württemberg andere Themen im Vordergrund gestanden.

Meinhard Loibl (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) berichtet, dass dem Thema in Bayern große Aufmerksamkeit gewidmet werde. Er

habe den Auftrag, die Ergebnisse und Erfahrungen aus der heutigen Sitzung der zuständigen Leitungsebene vorzutragen. Er könne sich durchaus vorstellen, dass die rheinland-pfälzischen Rahmenverträge auch Vorbild für Bayern sein könnten. Der zuständige Finanzbedarf sei zwar angemeldet, aber noch nicht zugesichert. Grundsätzlich stehe der Freistaat Bayern dem Abschluss von Rahmenverträgen positiv gegenüber.

Dagmar Mewes (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg) teilt mit, dass es in Brandenburg seit September diesen Jahres einen Kabinettsbeschluss gebe, der beinhalte, dass das Land sowohl einen Landesrahmenvertrag zur Unfallversicherung als auch zur Haftpflichtversicherung anstrebe. Als Orientierung dienten die Rahmenverträge aus Rheinland-Pfalz. Ziel sei es, bis Ende 2005 zu einem Abschluss zu kommen.

Andrea Frenzel-Heiduk (Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Hansestadt Bremen) berichtet, dass in Bremen im März unterschriftsreife Verträge vorgelegen hätten, die aufgrund ihrer Kenntnis der Rahmenverträge der anderen Bundesländer auch ordentlich verhandelt worden seien. Allerdings sei seit dieser Zeit das Ressort auf der Suche nach einer Möglichkeit, die notwendigen Versicherungsprämien zu finanzieren. Im Moment zeichne sich bei diesem Punkt keine Lösung ab. Sie habe allerdings die Hoffnung, dass nach ihrem Bericht aus dieser Sitzung Bewegung möglich sei.

Dr. Frank Heuberger (Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz) merkt hierzu an, dass in Rheinland-Pfalz durchaus mehrere Ressorts an der Finanzierung der Prämien beteiligt seien. In seinem Land sei es gelungen, deutlich zu machen, dass der Versicherungsschutz eine Gemeinschaftsaufgabe aller Ressorts sei.

Der **Vorsitzende** referiert, dass die Hansestadt Hamburg mitgeteilt habe, dass Hamburg nach Rückmeldungen der Engagierten keinen Bedarf für einen Versicherungsschutz sehe. Er sei über die Einschätzung erstaunt, wenn er sich die Gründe für den Abschluss von Rahmenverträgen in anderen Bundesländern vor Augen halte.

Abg. **Antje Blumenthal** (CDU/CSU) ergänzt, dass nach ihrer Kenntnis Hamburg in Sachen Unfallversicherung in Verhandlungen mit der Landesunfallkasse stehe. Ihr Eindruck sei, dass die Sensibilität in diesem Bereich größer geworden sei.

Ulf Schiller (Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern) berichtet, dass der Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern intensiv diskutiert werde. In diesem Zusammenhang werde auch über den Abschluss von Rahmenverträgen für den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz nachgedacht. Das Sozialministerium habe den Auftrag, die Ergebnisse der heutigen Sitzung dem Sozialausschuss des Landtages vorzutragen. Zurzeit gebe es jedoch keine Initiative für konkrete Vertragsverhandlungen. Zudem fehlten, ähnlich wie in Bremen, die notwendigen Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2005/2006.

Ines Cieslok (Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt) teilt mit, dass das Thema Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte auf der Arbeitsebene in den Ressorts in Sachsen-Anhalt zwar intensiv diskutiert werde, diese Diskussion aber noch zu keinen Umsetzungsschritten geführt habe. Sie hoffe allerdings, dass die guten Beispiele und Erfahrungen aus anderen Ländern ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass es nach den ihm vorliegenden Informationen in den Ländern Sachsen und Thüringen ebenfalls noch keine Versicherungslösungen gebe. Er fasst zusammen, dass er trotzdem den Eindruck gewonnen habe, dass die Notwendigkeit eines Versicherungsschutzes für bürgerschaftlich Engagierte von fast allen Ländern bejaht werde. Bei den vorliegenden Rahmenverträgen habe sich auch die Versicherungswirtschaft entgegenkommend gezeigt und sich in der Prämiengestaltung am Machbaren orientiert. Ein weiteres Zuwarten - z. B. auf günstigere Konditionen - in diesem Bereich mache nach seiner Meinung daher keinen Sinn.

Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ habe erreicht, dass der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft in der Haftpflicht-Fachinformation Nr. 0759/2002 den Versicherungsschutz aus der privaten Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich Engagierte klar gestellt habe.

Seine Frage an die Vertreterin des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, Beate Weiße, sei, ob die dargestellten Regelungen bei den Mitgliedern des Verbandes angekommen und umgesetzt worden seien.

Beate Weiße (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) führt aus, dass der Gesamtverband seine Rechtsansicht als Empfehlung an seine Mitglieder weitergegeben habe. Sie zitiert aus dem Schreiben: „Aus dem Wortlaut, der den Begriff des Ehrenamtes als Klammersatz zum Begriff des Amtes ausführt - ‚Amt (auch Ehrenamt)‘ - ergibt sich, dass das Ehrenamt nach dem Verständnis der BBR (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen) zur PHV (privaten Haftpflichtversicherung), einen Unterfall des Amtes darstellt. Das bedeutet, dass das Amt und Ehrenamt wie folgt zu definieren sind:

- Übertragung von Aufgaben auf eine Person (Amts- oder Ehrenamtsträger),
- durch den Staat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts,
- im hoheitlichen und fiskalischen Aufgabenbereich.

Während das Amt hauptberuflich ausgeübt wird, erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nebenberuflich (gegen Aufwandsentschädigung).“

Der Gesamtverband habe erklärt, das Ehrenamt sei gewissermaßen gleichzusetzen mit dem Amt im öffentlich rechtlichen Sinne und habe damit die enge Auslegung befürwortet, die auch in der Sitzung des Unterausschusses im letzten Jahr diskutiert worden sei.

Der **Vorsitzende** schlussfolgert aus den Ausführungen, dass damit auch Leitungsaufgaben durch die private Haftpflichtversicherung erfasst seien, unter der Voraussetzung, dass sie durch diese öffentliche Form oder der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gekennzeichnet seien.

Beate Weiße (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) erwidert, dass sie grundsätzlich davon erfasst seien.

Der **Vorsitzende** fragt, ob die Versicherungsunternehmen die Empfehlungen auch tatsächlich umsetzen.

Beate Weiße (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) erklärt, dass die Unternehmen sich ihrer Kenntnis nach an diese Empfehlung hielten. Gegenteilige Hinweise lägen ihr bisher nicht vor.

Der **Vorsitzende** fragt nach, ob es möglich sei, dass der Gesamtverband hierzu bei den ihm angehörenden Versicherungsunternehmen eine Umfrage durchführen könne. Die Anwendungspraxis der Fachinformation durch die Versicherungen sei für die Mitglieder des Unterausschusses sehr wichtig, denn die Empfehlung des Gesamtverbandes habe nur Wert, wenn diese auch umgesetzt werde.

Beate Weiße (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) bestätigt nochmals, dass die Empfehlung ihrer Kenntnis nach umgesetzt werde.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) wirft ein, dass sich für ihn durch die von Frau Weiße vorgelegene juristische Abgrenzung nicht erschlossen habe, wer wann versichert sei. Er bitte um Beispiele hierfür.

Beate Weiße (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) schlägt vor, Beispiele hierzu den Mitgliedern des Unterausschusses unmittelbar im Nachgang schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Thomas Böhme (Niedersächsische Staatskanzlei) erläutert, dass die Versicherungswirtschaft zu dieser Thematik eine Broschüre unter dem Titel „Sicherheit im Ehrenamt“ herausgegeben habe. Er gehe davon aus, dass der Inhalt zwischen dem Gesamtverband und den einzelnen Unternehmen abgestimmt sei. Danach seien nur öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sowie solche, bei deren freiwilliger Tätigkeit es sich um eine so genannte „verantwortliche“ Tätigkeit handle, vom Schutz der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen – wenn sie in Ausübung ihres Amtes Schäden verursachten. Für sonstige freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden seien, bestehe in aller Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung. Er wisse, dass die großen Versicherer der Haftpflicht-Fachinformation zugestimmt hätten und gehe daher davon aus, dass diese den Inhalt auch umsetzen.

Dr. Frank Heuberger (Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz) erklärt, dass er hier skeptisch sei. Er erinnere daran, dass die Fachinformation im Abschlussbericht der Enquete-Kommission abgedruckt sei. Er sehe einige Lücken bei der tatsächlichen Umsetzung der Fachinformation durch die Versicherer, die auch zu Problemen geführt hätten. Im Sinne einer Klarstellung halte er es daher für wünschenswert, die vom Vorsitzenden gestellten Fragen vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft beantwortet zu bekommen.

Manfred Husemann (Hessische Staatskanzlei) macht auf einen Unterschied zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz aufmerksam. In Hessen habe man von Beginn an die private Haftpflichtversicherung beim Wort genommen, dass diese, so wie gerade von Herrn Böhme zitiert, die Empfehlung auch umsetze. Das Land sei informell mit seinem Versicherer bei dem Abschluss des Rahmenvertrages so verblieben, dass in ungeklärten Streitfällen zwischen dem Ehrenamtlichen und der privaten Haftpflichtversicherung immer der Rahmenvertrag greife. Rheinland-Pfalz sei, wie von Herrn Heuberger geschildert, einen anderen Weg gegangen. Er sei der Auffassung, die Versicherungswirtschaft müsse beim Wort genommen werden. Wenn die Versicherungswirtschaft jetzt sage, dass auch Leitungsfunktionen über die PHV versichert seien, sei das eine neue Qualität. Wenn das richtig sei, müsse der Rahmenvertrag nachverhandelt werden.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass er dies auch für einen entscheidenden Punkt halte. Er mache den Vorschlag, die bisher aufgetretenen Fragen nochmals in einem Brief an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zu stellen und um schriftliche Beantwortung zu bitten.

Thomas Böhme (Niedersächsische Staatskanzlei) regt an, die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herausgegebene Broschüre, die sich nur mit der Unfallversicherung befasst und die er für ausgezeichnet halte, mit einem kurzen Abschnitt über die Haftpflichtversicherung zu ergänzen. Das komme bestimmt dem Informationsbedürfnis der Engagierten entgegen.

Der **Vorsitzende** bemerkt, dass er es ebenfalls für wichtig halte, dass es einen Gesamtüberblick über den Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte gebe. Er schlage vor, im

nächsten Jahr am 14. Dezember 2005 nochmals eine Sitzung des Unterausschusses zum Thema Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte durchzuführen, zu der er die Anwesenden bereits heute herzlich einlade. Er wäre erfreut, wenn bis dahin alle Länder Rahmenverträge zum subsidiären Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz abgeschlossen hätten.

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr



Dr. Michael Bürsch

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Unterausschusses

SPD

Bürsch, Dr. Michael
Grasedieck, Dieter
Hiller-Ohm, Gabriele
Reichenbach, Gerold

CDU/CSU

Blumenthal, Antje
Pawelski, Rita
Riegert, Klaus
Scheuer, Andreas

Entschuldigt:

Dümpe-Krüger, Jutta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lenke, Ina (FDP)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

BMFSFJ

Dr. Schenkel, Martin
Jacobi, Gudrun
Reichenau, Jan

BMGS

Dr. Molkentin, Thomas
Meiburg, Sabine

Ländervertreter

Heck, Alice (Rheinland-Pfalz)
Heuberger, Dr., Frank (Rheinland-Pfalz)
Bürger, Jens (Baden-Württemberg)
Schiller, Ulf (Mecklenburg-Vorpommern)
Böhme, Thomas (Niedersachsen)
Frenzel-Heiduk, Andrea (Hansestadt Bremen)
Zwickert, Petra (Nordrhein-Westfalen)
Mewes, Dagmar (Brandenburg)
Cieslok, Ines (Sachsen-Anhalt)
Husemann, Manfred (Hessen)
Loibl, Meinhard (Bayern)
Schnurbusch, Alexander (Berlin)
Trede, Siegfried (Schleswig-Holstein)

Externe Experten

Weiß, Beate (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)
Finkenzeller, Roman (Bundesverband der Unfallkassen)
Triebel, Matthias (Bundesverband der Unfallkassen)

Fraktionen und Gruppen

Brunkow, Sebastian (FDP)